**https:// www.turnerbund-neckarsteinach.de**

# Satzung des Turnerbundes 1904 e.V. Neckarsteinach

Die Vereinssatzung vom 26.02.2010 wurde, wegen neuen Bestimmungen des Vereinsrechtes und neuen Richtlinien der Gemeinnützigkeit geändert und vollständig neu gefasst.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnerbund 1904 Neckarsteinach“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter Nr. VR 40142 ein getragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Neckarsteinach und ist Mitglied des Badischen Sportbundes.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Turnerbund 1904 e.V. Neckarsteinach mit Sitz in 69239 Neckarsteinach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Sport.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, worüber der Vorstand entscheidet. Insbesondere können Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen bis zur jeweiligen Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG gezahlt werden.

2.3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins jeweils ~~einzeln~~ gemeinsam vertreten und abwickeln. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallsteuer begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Neckarsteinach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2.6 Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Aufnahme eines Bewerbers
Die Aufnahme eines Bewerbers erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich.
Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Vereinssatzung anerkennt.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.

3.2 Der Verein

Der Verein besteht aus:

3.2.1 Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

3.2.2 Erwachsene (aktive und passive Mitglieder)

3.2.3 Ehrenmitglieder

Näheres kann durch eine Mitglieder- und Beitragsordnung geregelt werden.

3.3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Vorschlag des Vorstandes auf Beschluss des erweiterten Vorstandes verliehen. Vorschläge sind dem Vorstand einzureichen und müssen mit 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes angenommen werden. Ehrenmitglieder des Turnerbundes sind beitragsfrei und haben zu Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.

3.3.1 Alle Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen mindestens 25 Jahre angehören, werden, jeweils ab Eintrittsdatum gerechnet, gemäß der Jubiläums-Ordnung geehrt.

3.4 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:

3.4.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen kann.

3.4.2 durch den Tod

3.4.3 durch Ausschluss aus dem Verein.
Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Beschluss des er weiterten Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vorstandsmitglieder die den Antrag eingereicht haben, dürfen über den von ihnen beantragten Ausschluss nicht mitstimmen.

Ausschließungsgründe können sein:

3.4.3.1 Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen Ordnung oder Beschlüsse des Vereins.

3.4.3.2 schwere Schädigung des Vermögens und Ansehen des Vereins,

3.4.3.3 grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,

3.4.3.4 wiederholtes unsportliches Verhalten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor dem erweiterten Vorstand zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

3.4.3.5 wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.

3.4.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

3.4.5 Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:

4.1 Mitgliederversammlung

4.2 Vorstand

4.3 erweiterter Vorstand

4.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen. Die Einladung der Mitglieder muss zwei Wochen vor Versammlungstermin durch Bekanntmachung im Neckarsteinacher Mitteilungsblatt, per Brief oder E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen.

4.1.1 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte er halten:
- Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand

- Bericht des Finanzvorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Berichte der Abteilungsleiter
- Bericht des Jugendleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Finanzvorstands
- Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und Kassenprüfer, Mitgliedswart und Pressewart
- Verschiedenes

4.1.2 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 10 Kalendertage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

4.1.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4.1.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.

4.1.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

4.1.6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

4.1.6.1. Wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Turnerbundes für erforderlich hält.

4.1.6.2 Wenn die Einberufung von mindestens ¼ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. wird.

4.1.6.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

4.2 Vorstand

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten und den Mitgliedern ~~spätestens sechs Wochen~~ nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

4.2.1 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

4.2.2 Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

4.2.3. Entscheidungen sind mit Mehrheit zu treffen.

4.2.4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Erledigung der finanziellen Angelegenheiten. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes durchzuführen.

4.2.5. Die Vorstände sind nach § 26 BGB die gesetzlichen Vertreter des Vereins und vertreten den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich. Sie besorgen und leiten die Sitzung und Versammlung der Vereinsorgane. Sie erstellen den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

4.2.6. Der Vorstand Finanzen hat die Vereinskasse zu verwalten und die Zahlungen des Vereins zu leisten. Alljährlich hat der Vorstand Finanzen der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstellen. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Vorstand ist berechtig, die Kasse jederzeit zu prüfen.

4.3 Der erweiterte Vorstand

Er besteht aus:

- Vorstand
- Jugendleiter
- Mitgliedswart
- Pressewart
- Abteilungsleitern
- Beisitzern

4.3.1 Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand einberufen.

4.3.2 Er beschließt über:
Die Richtlinien für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes und die Teilnahme und Ausrichtung von Vereins- und Wettkampfveranstaltungen.
Ausschlüsse von Mietgliedern aus besonderem Grund (§3.4.3) und Ernennung von Ehrenmitgliedern (§3.3).

4.3.2 Der Jugendleiter/in ist Vorsitzender/e des Jugendvorstandes. Er/Sie wird von der Jugendversammlung für ~~1 oder~~ 2 Jahre gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
Der Jugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend im Vorstand und nach außen, soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.
Durch die Jugendordnung soll der Jugend im Verein Mitspracherecht gegeben werden. Sie soll dadurch zu größerer Mitarbeit aufgerufen werden.

4.3.4 Der Mitgliedswart~~, Pressewart~~ und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Abteilungsleiter bestätigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge
Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder durch eine Beitragsordnung geregelt. Es sind Jahresbeiträge, die ½-jährlich entrichtet werden können.
Der Mitgliedswart ist zuständig für den Einzug der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Haftung des Vereins
Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins jeweils gemeinsam vertreten und abwickeln. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallsteuer begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Neckarsteinach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Zustimmung des Registergerichtes in Kraft.

Neckarsteinach, den 17.11.2026

Turnerbund 1904 e.V. Neckarsteinach

Anmerkung **(noch nicht gültig):**

Stand: 11.10.26

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17. November 2026 beschlossen worden und tritt nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Der Vorstand

Stand: 11.10.26